

# Statuten des Vereins „Kinderbetreuung Arche Rothrist“

(Version MV vom 23.03.2016 )



## **1. Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung "Kinderbetreuung Arche Rothrist" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Artikel 60ff mit Sitz in Rothrist.

## **2. Ziel & Zweck**

Das Ziel des Vereins ist die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung; zu diesem Zweck führt er eine entsprechende Institution in Rothrist.

Diese Institution bietet Kindern ab ca. vier Monaten bis zur 6. Primarschulklasse eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages an.

Die Institution steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

## **3. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **4. Mitgliedschaft**

Der Verein hat Aktivmitglieder und Gönner/innen.

**Aktivmitglieder** sind die Mitglieder des Vorstands des Vereins, die Eltern, sowie weitere natürliche oder juristische Personen, denen die Aktivmitgliedschaft verliehen wird.

**Gönner/innen** sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele und Interessen des Vereines unterstützen wollen. Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt mindestens CHF 50.-.

### **4.1 Ein- und Austritt**

Die Mitgliedschaft ist mit einem Beitrittsgesuch (Anmeldung zur Betreuung) zu beantragen und wird durch Bezahlung des Jahresbeitrags erworben. Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung.

Der Austritt der Aktivmitglieder mit einem Betreuungsverhältnis mit der Institution, erfolgt gleichzeitig mit der Kündigung des Betreuungsplatzes. Die Mitgliedschaft der übrigen Aktivmitglieder und Gönner erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

## **4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Gönner können zuhanden der Mitgliederversammlung Wünsche und Anregungen einbringen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, dessen Interessen zu wahren und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird jährlich auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 31. März des Jahres fällig.

## **5. Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Subventionen
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge, Spenden und Zuwendungen
- Ausserordentliche Beiträge (z.B. Erlös aus Veranstaltungen)

## **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge (bis max. CHF 100.- pro Jahr).
- Die Vorstandsmitglieder sind nach ihrer Wahl in den Vorstand vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin.

Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und die Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Aktivmitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Leitung der Kinderbetreuung Arche Rothrist nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Allfällige Beschwerden sind an den Vereinsvorstand zu richten, welcher als Ombudsstelle amtiert.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

### **9.1 Kompetenzen**

Dem Vorstand ist die finanzielle, administrative und operative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **9.2 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

## **10. Zeichnungsrecht**

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

## **11. Vereinsauflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder, die mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder darstellen müssen, notwendig.

Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.16 anstelle von jenen der Mitgliederversammlung vom 19.09.13 in Kraft.

Rothrist, 23.03.2016

Andrea Schenker

Andrea Reinert